

Günter Voith  
Leopold Steiner-G. 1A  
1190 Wien  
E-mail [guenter.voith@a1-net](mailto:guenter.voith@a1-net)

Wien, 18. 5. 2004

### Meine Stellungnahme zur Mandatsergänzung zur Sitzung des Ausschusses 1 am 3. 6. 2004

Zunächst erscheint es etwas befremdlich, dass der Ausschuss 1 damit beauftragt wird, die „umfassende Landesverteidigung“ als Staatsziel herauszuarbeiten und zu formulieren, nachdem er im Bericht einhellig (!) diese gegenwärtige Staatszielbestimmung als obsolet bezeichnet hat. Es kann doch keine grundsätzliche Meinungsänderung im selben Gremium erwartet werden.

Diese ablehnende Beurteilung war meines Erachtens keineswegs – wie außerhalb des Ausschusses manchmal schon missverstanden - auf eine Ablehnung der Landesverteidigung an sich als Notwendigkeit, Ziel oder Aufgabe des Staates zurückzuführen; vielmehr erschienen nur die erst 1998 gemachten Formulierungen im Absatz 1 und 2 zum Teil entbehrlich (was wäre an der Rechtslage anders, wenn Absatz 1 und 2 nicht vorhanden wären?!), zum Teil zu einschränkend und einseitig (auf Schutz gegenüber Angriffen nur von außen abgestellt) und zum Teil überholt (Teilnahme an militärischen internationalen oder gemeinsamen EU-Einsätzen wären verfassungswidrig).

Diese Zeitgebundenheit ist verständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass das Verständnis der Aufgaben der Landesverteidigung im gültigen Verfassungstext auf die zweifellos überholte sogenannte Spanocchi-Doktrin zurückgeht. Jetzt, da die Neutralität in ihrer Auslegung zunehmend diskutiert, um nicht zu sagen gebeutelt wird, und da über eine Koordination mit einem, wenn auch in langen Geburtswehen liegenden europäischen Sicherheitssystem politisch heftig debattiert wird, erscheint eine bisherige oder neue Fassung der Gedanken des Art. 9a Abs. 1 und 2 von vornherein mit dem Odium behaftet, dass sie in Kürze von der Politik wieder überholt sein könnte, und daher wenig sinnvoll. Dazu kommt, dass derzeit die Bundesheer-Reformkommission wahrscheinlich Aussagen trifft, die auch einen Verfassungstext über die Landesverteidigung berühren und damit abgestimmt gehören – dies ist nun für den 3. 6. offensichtlich auch geplant.

Ein Blick über die Grenzen zeigt, dass die (sehr neue!) Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die noch dazu den besonders heiklen Status der Schweizerischen Neutralität und den hohen gesellschaftlichen Stellenwert der Landesverteidigung bedenken müsste, zunächst eine Zuweisung an das ganze Volk statuiert: „Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes und wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes.“ (Art. 2 Abs. 1). Im 2. Abschnitt, der die Organisation von Sicherheit, Landesverteidigung behandelt, wird der Armee zugeordnet: „Die Armee dient der Kriegsverhinderung und trägt bei zur Erhaltung des Friedens; sie verteidigt das Land und seine Bevölkerung. Sie unterstützt die zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen. Das Gesetz kann weitere Aufgaben vorsehen.“ (Art. 58 Abs. 2).

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland widmet die 2 Artikel 87a und 87b den Streitkräften, allerdings im Zusammenhang mit den Bundeskompetenzen. Bemerkenswert dabei ist der auch für andere Staatsziele oder Staatsaufgaben brauchbare Hinweis auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung von Mitteln: „Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf. Ihre zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge ihrer Organisation müssen sich aus dem Haushaltsplan ergeben.“ (Art. 87a Abs. 1). Einige Hinweise auf Aufgaben enthält noch der Art. 87a Abs. 3: „Die Streitkräfte haben im Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle die Befugnis, zivile Objekte zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen, soweit dies zur Erfüllung ihres

Verteidigungs-auftrags erforderlich ist....“. Im Absatz 4 ist noch von der „Abwehr einer drohenden Gefahr für den 2/2

Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes“ die Rede.

Aus diesen Vergleichen ergibt sich meines Erachtens:

1. Die Festlegung eines bestimmten Staatsziels der Landesverteidigung erscheint gar nicht selbstverständlich oder unbedingt nötig;
2. Wenn Aufgaben formuliert werden, so sind sehr verschiedene Formulierungen möglich und offenbar ausreichend, obwohl die Aufgaben des Heeres sicherlich in allen Ländern so gut wie völlig gleich zu sehen sind;
3. Die Neutralität erscheint den Schweizern in diesem Zusammenhang nicht passend zu erwähnen;
4. Die bisherige österreichische Formulierung (Absätze 1 und 2 des Art. 9a) ist recht blumig (was bedeutet die Erwähnung von „geistiger, ziviler und wirtschaftlicher Landesverteidigung“ konkret??), lässt aber andererseits einen Hinweis auf Verteidigung gegen Gefahren von innen vermissen.

Wenn schon unbedingt ein Formulierungsvorschlag gewünscht wird, so wäre ich für einen möglichst kurzen und Interpretationen auch im Hinblick auf zukünftige politische Weichenstellungen zulassenden, etwa:

„Das Bundesheer hat die Sicherheit, Unabhängigkeit, Struktur und Einheit Österreichs gegen Angriffe von außen oder schwere Bedrohungen der inneren Sicherheit zu schützen und in nichtmilitärischen Not- und Katastrophenfällen die zivilen Behörden zu unterstützen. Internationale Verpflichtungen können zu Auslandseinsätzen führen.“

Voraussetzung bei jeder Formulierung ist die Abstimmung mit den Vorschlägen der Bundesheer-Reformkommission.